

UBI b.699 vom 30. Januar 2015

UBI, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.699

FR: UBI b.699 du 30 janvier 2015

IT: UBI b.699 del 30 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG i.V. mit Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen. Entgegen seiner Darstellung besitzt der Beschwerdeführer dagegen nicht auch die erforderliche Nähe zum Gegenstand, um zu einer Individual- oder Betroffenenbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG befugt zu sein. Sein besonderes Sachwissen und sein Engagement reichen dazu nicht aus. Auf den Beschwerdeführer bzw. seine Tätigkeit im Cannabisbereich wurde in der Diskussion nicht Bezug genommen. Da die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde aber erfüllt sind, kann auf seine Beschwerde eingetreten werden.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer die Erwägungen im Bericht der Ombudsstelle SRG.D beanstandet, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Eine Programmbeschwerde an die UBI hat sich denn auch nicht gegen den Bericht der Ombudsstelle SRG.D, sondern gegen eine oder mehrere ausgestrahlte Sendungen zu richten (Art. 94 RTVG, Art. 97 Abs. 1 Bst. a RTVG).

E. 4

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262). Indem der Beschwerdeführer moniert, eine wichtige Tatsache sei nicht erwähnt worden, macht er sinngemäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG geltend.

E. 4.1

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

E. 4.2

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten 5/8

und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmalobby“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision, Commentaire*, Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43 ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegerätes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

E. 5

In ihrer Einleitung fasst die Moderatorin das Thema der beanstandeten „Club“-Sendung wie folgt zusammen: „In der Schweiz gibt es etwa 500'000 Kifferinnen und Kiffer. Laut Gesetz machen sie etwas Kriminelles. Die Polizei muss sie verfolgen und büssen. Ein administrativer Leerlauf sei das und fördere den Schwarzmarkt. Die Städte sind auf der Suche nach Alternativen und haben Ideen, was man anders machen könnte. Das Lösungswort ist: Kiffen im Verein. Wir schauen das an.“ Sie nahm dabei vor allem Bezug auf ein Genfer Pilotprojekt, dessen Präsident Sandro Cattacin auch an der Diskussion teilnahm. In dieser tauschten die anwesenden Befürworter und Gegner einer entsprechenden Liberalisierung ihre Argumente aus. Mehrmals wurden auch Einspielungen eines Interviews der Moderatorin mit dem Pharmakopsychologen Boris Quednow von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zu gesundheitlichen Fragen und zur Wirkung von Cannabiskonsum eingespielt.

E. 5.1

Aufgrund ihres informativen Charakters ist auf die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot anwendbar. Für Diskussionssendungen wie der „Club“ dürfen aber nicht die gleich hohen Anforderungen an die Sachgerechtigkeit gestellt werden wie für

ausschliesslich von der Redaktion aufgearbeitete Informationssendungen (BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [„Arena“]).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt ausschliesslich, dass eine Information im Zusammenhang mit Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss, einer der Gäste, nicht erwähnt worden sei. Hanfkraut sei im Juli 1998 aus der damaligen Liste A (Verkauf in Apotheken bei verschärfter Rezeptpflicht) der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS, welche am 1. Januar 2002 durch das Schweizerische Heilmittelinstitut, Swissmedic, ersetzt wurde) der zugelassenen Präparate gestrichen worden (IKS Monatsbericht 7/1998; siehe auch Cannabisbericht der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen, Mai 1999, S. 50). Dies sei während der Amtszeit von Ruth Dreifuss als Gesundheitsministerin geschehen, welche dafür die Verantwortung trage. Personen, die aus medizinischen Gründen Cannabis konsumierten, sei dadurch grosser Schaden zugefügt worden. Diese hätten vom einheimischen Hanfkraut auf kostspielige Synthesepreparate aus den USA ausweichen müssen. Diese grundlegende Information hätte

6/8

dem Publikum vermittelt werden müssen, um die Aussagen von Ruth Dreifuss korrekt einzuschätzen. Die Redaktion des „Club“ sei durch den Verein Schweizer Hanffreunde (VSHF) frühzeitig über diesen Umstand informiert worden.

E. 5.3

Für den Beschwerdeführer mag die Präsenz von Ruth Dreifuss als Verfechterin für eine Liberalisierung der Drogenpolitik und insbesondere des Cannabiskonsums stossend gewesen sein. Als langjähriger Hanfunternehmer, Fachanwalt, Präsident des VSHF und das damit verbundene Engagement für den einheimischen Hanfanbau sowie für die Hanfkrautmedikation hat er aufgrund der erwähnten Massnahme von 1998 ein ganz anderes Bild von ihr. Das Publikum der „Club“-Sendung konnte sich jedoch auch ohne diese Information zu Ruth Dreifuss eine eigene Meinung zu den diskutierten Themen bilden. Im Zentrum der Diskussion über „Legal Kiffen – Städte mach Druck“ stand die Frage, ob der Konsum von Cannabis entkriminalisiert werden sollte bzw. ob es Alternativen zur Repression gebe. Anlass bildete das Genfer Projekt für einen Cannabis-Club, in welchem ein legaler Konsum erlaubt sein soll. Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung führte die kantonale Suchtkommission um Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss als deren Präsidentin eine Machbarkeitsstudie des entsprechenden Projekts durch, worauf in der Sendung hingewiesen wurde. Sandro Cattacin erläuterte in der Diskussion, wie das Modell in Genf für einen legalen Konsum im Verein im Detail funktionieren würde. Debattiert wurde im Weiteren über verschiedene Aspekte bei einer allfälligen Entkriminalisierung des Cannabiskonsums wie die problematischen Aspekte der bisherigen Politik, die gesetzlichen Leitplanken, die bisherigen Volksentscheide, internationale Vergleiche und Erfahrungen, das Profil von Cannabiskonsumenten, den Jugendschutz, Missbrauchsmöglichkeiten bei einer Liberalisierung, Cannabis als Einstiegsdroge, die Delinquenz von Cannabiskonsumenten sowie wiederholt die gesundheitlichen Gefahren des Cannabiskonsums, u.a. auch im Vergleich mit Alkohol. Dabei kamen für das Publikum die zentralen Argumente von Befürwortern und Gegnern einer Liberalisierung des Cannabiskonsums im Sinne des Genfer Projekts zum Ausdruck.

E. 5.4

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis stellen sich zahlreiche und komplexe Fragen. Die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen hat sich in ihren Berichten von Mai 1999 und Oktober 2008 (Update) eingehend damit beschäftigt. Im Rahmen einer Diskussionssendung wie dem „Club“, die sich an ein breites Publikum richtet, ist es nicht möglich, alle relevanten Aspekte über die Situation bei Cannabis abzuhandeln (BGE 139 II 519 E. 4.3 S. 524f. [„Arena“]). Der Konsum von Hanf aus medizinischen Gründen bildete im Rahmen der allgemein gehaltenen Diskussion denn auch kein eigentliches Thema bzw. relevantes „Unterthema“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Entscheid 2C_1246/2012 des Bundesgerichts vom 12. April 2013 E. 2.2.5 [„Botox“]). Es war deshalb nicht notwendig, die bereits 1998 vorgenommene Streichung von Hanfpräparaten aus der IKS-Liste A zu erwähnen. Die Redaktion wurde im Vorfeld zwar explizit auf diesen Umstand hingewiesen. Art. 6 Abs. 3 RTVG sieht jedoch vor, dass niemand von einem Radio- und Fernsehveranstalter die Verbreitung bestimmter Informationen verlangen kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Redaktionsleiterin im Rahmen des Verfahrens vor der Ombudsstelle fälschlicherweise behauptete, der Beschwerdeführer sei vom Bundesgericht verurteilt worden (S. 2 des Berichts der Ombudsstelle vom 24. September 2014). Diese unzutreffende

7/8

Aussage spielt für die programmrechtliche Beurteilung der beanstandeten Sendung keine Rolle.

E. 5.5

Ruth Dreifuss wurde von der Moderatorin zu Beginn der Diskussion als ehemalige SP-Bundesrätin, welche die Schweizer Drogenpolitik massgeblich geprägt habe und sich nach wie vor als Mitglied der „Weltkommission für Drogenpolitik“ dem Thema widme, vorgestellt. Wie bei der Präsentation der übrigen Teilnehmenden an der Debatte wurde auch ihre Haltung zum Thema in einem Satz zusammengefasst. Demnach sei der „War on Drugs“, die Repressionspolitik, gescheitert und neue Modelle würden benötigt. Die Vorstellung der ehemaligen Bundesrätin wie auch die Zusammenfassung ihrer Haltung, zu welcher sie in der Diskussion noch befragt wurde, entsprachen den Tatsachen. Wie bei den übrigen Diskussionssteilnehmern ging man auch bei ihr nicht auf Details zu ihren bisherigen Tätigkeiten im Cannabisbereich ein. Die Voten der verschiedenen Teilnehmenden waren für das Publikum ohne weiteres als persönliche Ansichten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 2. Satz RTVG erkennbar. Sendungsredaktionen sind im Übrigen bei der Auswahl der Teilnehmenden der Diskussion grundsätzlich frei (Entscheid 2C_139/2011 des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2011 E. 3.3.1 [„Fokus“]). Erhöhte Anforderungen an die Ausgewogenheit gelten nur für Sendungen, die einen Bezug zu einer bevorstehenden Abstimmung aufweisen (UBI-Entscheid b. 691 vom 17. Oktober 2014 E. 3.3f. [„Kampf um den Grippen“]). Ein entsprechender Zusammenhang bestand jedoch bei der zu beurteilenden Ausstrahlung nicht.

E. 5.6

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat. Die Nichterwähnung der Streichung von Hanfpräparaten aus der IKS-Liste A beeinträchtigte die Meinungsbildung des Publikums zur „Club“-Diskussion über „Legal kiffen – Städte machen Druck“ nicht. Die Beschwerde ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, ohne Kostenfolge (Art. 98 Abs. 1 RTVG) abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.